Merkblatt zum elektronischen Übermittlungsverfahren der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren

Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) wurde ein vollständig digitales Datenaustauschverfahren im Lohnsteuerabzugsverfahren beschlossen. Private Kranken- und Pflegeversicherer sind nun verpflichtet, die relevanten Beiträge ihrer Versicherten elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Demnach müssen die privaten Krankenversicherer dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zukünftig – erstmals für das Kalenderjahr 2026 - die betreffenden Beiträge der Versicherten im Voraus jährlich elektronisch mitteilen. Die für den steuerfreien Zuschuss und die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Angaben über die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden dem Arbeitgeber dort zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

(Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG))

Was bedeutet die Neuerung konkret für mein Vertragsverhältnis?
Wir übermitteln künftig die Höhe Ihrer monatlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie den steuerlich absetzbaren Teil dieser Beiträge für das folgende Kalenderjahr elektronisch an das BZSt. Dies ermöglicht die Gewährung eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses und/oder die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren, da der Arbeitgeber ab dem Jahr 2026 nur noch diese elektronisch übermittelten Beträge anerkennt. Das bisherige Bescheinigungsverfahren in Papierform entfällt.

Welche Bescheinigungen sind betroffen?
Künftig werden folgende Bescheinigungen nicht mehr in Papierform ausgestellt. Entsprechenden Beitragswerte übermitteln wir elektronisch an das BZSt:

- Bescheinigung zur Erlangung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 3 Nr. 62 EStG
  Künftig werden die Beiträge gemäß § 257 Abs. 2 SGB V und § 61 Abs. 2 SGB XI elektronisch übermittelt. Wichtig für alle Kunden, die weiterhin einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten möchten.
- Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG zur Vorlage beim Arbeitgeber oder Dienstherrn für das Lohnsteuerabzugsverfahren.
  Künftig werden die Beiträge elektronisch übermittelt, um steuermindernd berücksichtigt zu werden. Ab 2026 ist das bisherige Pauschalverfahren nicht mehr möglich.

Für wen erfolgt die Datenübermittlung und welche Beitragswerte werden dabei gemeldet?
Die Übermittlung der Beiträge ist nicht vom beruflichen Status abhängig. Es ist also nicht relevant, ob Sie z.B. Arbeitnehmer, Beamter, Rentner oder Selbständiger sind, sondern ob die

versicherten Tarife die Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 62 EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG erfüllen. Übermittelt werden:

- Die Höhe der monatlichen Beiträge für eine zuschussfähige private Kranken- und Pflegepflichtversicherung (Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss gemäß § 257 Abs. 2 SGB V)

- Die Höhe der monatlichen (Basis-)Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge, die steuerlich absetzbar sind (Teilbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG zur Berechnung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber)

Die Beträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Wie wird im Falle einer halbjährlichen oder jährlichen Zahlungsweise das Skonto bei der Meldung berücksichtigt?
Es wird der tatsächliche Beitrag nach Abzug des Skontos übermittelt (aufgerundet auf volle Eurobeträge), da Sie auch nur in dieser Höhe wirtschaftlich belastet werden.

Werden bestimmte Vertragsteile von der Meldung ausgenommen?
Beiträge zu Tarifen, die nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden nicht gemeldet. Dies war auch bei den bisherigen Bescheinigungen in Papierform bereits der Fall und ist keine Neuerung.

An wen erfolgt die elektronische Datenübermittlung?
Die Beiträge werden an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in digitaler Form übermittelt und dort für die Arbeitgeber bereitgestellt.

Erhalte ich eine Information zur Datenübermittlung?
Ja, wir informieren Sie als unseren Versicherungsnehmer über jede erfolgte Datenmeldung, einschließlich der übermittelten Beitragswerte und Zeiträume.

Wann erfolgt die erste elektronische Meldung für Bestandskunden?
Die erste Meldung erfolgt bis zum 20. November 2025 im Voraus für die monatlichen Beiträge für das Kalenderjahr 2026, sofern dieser Meldung nicht widersprochen wurde.

Wann erfolgt die erste elektronische Meldung für Neukunden?
Für Neukunden, erfolgt die Jahresmeldung unmittelbar nach der Policierung.

Wann erfolgen weitere Jahresmeldungen?
Auch für die künftigen Beitragsjahre muss die Übermittlung jeweils bis zum 20.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr erfolgen, sofern dieser nicht widersprochen wurde.

Was passiert bei unterjährigen Beitragsänderungen?
Bei Änderungen der Beitragshöhe korrigieren wir die betreffende Jahresmeldung zeitnah.

Wann erfolgt keine Meldung?
Die elektronische Meldung erfolgt nicht

- wenn uns keine Steuer-ID vorliegt,

- wenn der Meldung rechtzeitig widersprochen wurde,
- oder wenn keine Tarife versichert sind, die die Voraussetzungen für die Meldung erfüllen.

Was passiert, wenn ich mit der Zahlung meiner Beiträge im Rückstand bin?
Sofern Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird hinsichtlich der Vorsorgeaufwendung eine entsprechende Korrekturmeldung über die tatsächlich gezahlten Beiträge erfolgen.

Inwiefern werden Beiträge übermittelt, wenn die private Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Form einer Anwartschaftsversicherung geführt wird?
Bei der Meldung der Beitragswerte für den Arbeitgeberzuschuss werden, wie bisher auch, Beiträge für Tarife, die vorübergehend in Form einer Anwartschaftsversicherung geführt werden, nicht berücksichtigt bzw. nicht gemeldet, da diese nicht zuschussfähig sind.

Bei der Meldung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren werden auch Anwartschaftsbeiträge der Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung gemeldet. Allerdings nur bis zu einer Beitragshöhe von monatlich 9,00 EUR.

Welche personenbezogenen Daten werden übermittelt?
Zusätzlich zu den Beitragswerten werden folgende personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person(en) übermittelt:

- Steuer-ID
- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Anschrift

Kann ich der Datenübermittlung widersprechen?
Ja, Sie als Versicherungsnehmer können der Übermittlung dieser Daten an das BZSt formlos uns gegenüber widersprechen. Der Widerspruch kann vollständig oder teilweise erfolgen. Er kann für einzelne versicherte Personen oder Meldearten, wie z.B. nur für den Arbeitgeberzuschuss oder nur für die Vorsorgeaufwendung, erklärt werden.
Zusätzlich ist auch ein individueller Teil-Widerspruch hinsichtlich der Beitragshöhe (absolut oder prozentual) und/oder bezüglich eines bestimmten Zeitraums möglich.

- Ein Widerspruch, der uns bis zur ersten elektronischen Meldung zugeht, wird berücksichtigt.
- Später eingehende Widersprüche können nur für zukünftige Meldungen berücksichtigt werden.

Wir melden bei einem vollständigen Widerspruch keine und bei einem Teilwiderspruch keine vollständigen Daten an das BZSt. Dies gilt so lange, bis Sie Ihren Widerspruch / Teilwiderspruch für die Zukunft uns gegenüber widerrufen.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch finanzielle Nachteile für Sie haben kann. Wenn Sie der Datenübermittlung widersprechen, werden – je nach Ausprägung des erfolgten Widerspruches – keine bzw. nur anteilige Daten an die Finanzbehörden weitergegeben. Dadurch

kann es passieren, dass der Arbeitgeber keinen steuerfreien Zuschuss zahlt und keine Vorsorgeaufwendungen bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.
Bei Fragen zur elektronischen Meldung im Lohnsteuerabzugsverfahren oder den Auswirkungen eines Widerspruchs wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das BZSt. Wir dürfen aus rechtlichen Gründen keine individuelle Steuerberatung anbieten.

Wer sollte einen Widerspruch in Betracht ziehen?
Ein Widerspruch könnte evtl. sinnvoll sein für Personen, die nicht am Lohnsteuerabzugsverfahren teilnehmen (z.B. Selbständige und Rentner).

Kann ich einen Widerspruch wieder zurücknehmen?
Ja, Sie können Ihren erklärten Widerspruch für zukünftige Meldungen jederzeit uns gegenüber zurücknehmen.